

1978	Ausgegeben zu Bonn am 22. September 1978	Nr. 43
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 78	Gesetz zu dem Vertrag vom 25. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet	1201
24. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1208
24. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	1209
25. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1209
25. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	1210
28. 8. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1211
29. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	1212

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 25. April 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein
auf schweizerischem Gebiet**

Vom 13. September 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 25. April 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 24 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. September 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein
auf schweizerischem Gebiet

Die Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Schweizerische Eidgenossenschaft,

in Erfüllung der Artikel 34 und 36 des Vertrages vom 27. Juli 1852 zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet,

vom Wunsche geleitet, die mit dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb einer Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet zusammenhängenden Fragen zu regeln,

sind wie folgt übereingekommen:

I. Abschnitt

Errichtung der Straße

Artikel 1

Erlaubnis, Bau, Unterhaltung, Betrieb

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft gestattet der Bundesrepublik Deutschland den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb einer öffentlichen Straße zwischen der Stadt Lörrach und der Stadt Weil am Rhein über schweizerisches Gebiet. Der auf schweizerischem Gebiet liegende Teil der Straße wird im folgenden als „Verbindungsstraße“ bezeichnet. Die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält die Verbindungsstraße durch die Verkehrsübergabe.

(2) Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist befugt, die Bauausführung der Verbindungsstraße in polizeilicher Hinsicht und bezüglich der Einhaltung der Vereinbarungen und Pläne zu überwachen.

(3) Die Verbindungsstraße steht im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen bleiben jedoch Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die für den Bau der Verbindungsstraße erforderlichen Grundstücke werden vom Kanton Basel-Stadt zur Verfügung gestellt, der sie nötigenfalls im Wege der Landumlegung oder Enteignung beschafft. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt die anwendbare Erwerbsart. Für den Fall des Landerwerbs im Wege der Enteignung überträgt die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Kanton das Enteignungsrecht im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung. Das Enteignungsverfahren beschränkt sich auf die Behandlung der angemeldeten Forderungen (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Enteignungsgesetzes). Einsprachen gegen die Umlegung oder die Enteignung sowie Begehren, die eine Planänderung bezwecken, sind ausgeschlossen.

(5) Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Straßenbaues einschließlich der Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten durch den Kanton Basel-Stadt.

(6) Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Verbindungsstraße mit der gleichen Sorgfalt gebaut, unterhalten und betrieben wird wie der über deutsches Gebiet führende Teil der Straße.

Artikel 2

Linienführung der Verbindungsstraße und Bauprojekt

(1) Für die Linienführung und den Bau der Verbindungsstraße ist das vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 des Vertrages vom 27. Juli 1852, am 16. Dezember 1975 genehmigte Auflageprojekt der Abteilung Straßenbau des Regierungspräsidiums Freiburg vom November 1974 mit Änderungen vom Oktober 1975 mit den im Genehmigungsbeschluß enthaltenen Bedingungen und Auflagen maßgebend.

(2) Gemäß dem genehmigten Projekt ist die Verbindungsstraße frei von niveaugleichen Kreuzungen und überschreitet die Landesgrenze auf der linken Seite des Flusses Wiese, überquert diesen Fluß nach rund 70 m, verläuft alsdann bis zur Weilstraße der Wiese entlang, wobei sie abgesenkt und rund 120 m vor der Weilstraße in einen Tunnel verlegt wird. Das Tunnelbauwerk verläuft unter der Weilstraße durch und führt unter dem natürlichen Terrain auf den Punkt der Landesgrenze in der Mühlematt, an dem diese nahezu einen rechten Winkel bildet. Im Bereiche der Landesgrenze tritt die Straße aus dem Tunnel und steigt auf deutscher Seite in den Oberen Mühlematten auf das natürliche Terrain an. Ein Rahmenplan, der eine Übersicht über die Straßenführung gibt, ist dem Vertrag beigelegt.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, an der Verbindungsstraße auf ihre Kosten eine verschleißbare Ein- und Ausfahrt anzulegen, damit schweizerische Bedienstete und Hilfspersonen unmittelbar von schweizerischem Gebiet aus auf die Verbindungsstraße gelangen können. Den Bedürfnissen der Grenzüberwachung ist in ausreichender Weise Rechnung zu tragen.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland wird die Verbindungsstraße ohne Verzug an die Bundesstraße 3 anschließen.

(5) Bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb der Verbindungsstraße sind alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit der Verkehr auf den Straßen und Wegen, die von ihr gekreuzt oder berührt werden, nicht gefährdet und so wenig wie möglich behindert wird.

(6) Das Areal der Verbindungsstraße kann jederzeit bei Übernahme sämtlicher dabei entstehender Kosten für die Anlegung eines die Straße nicht niveaugleich kreuzenden öffentlichen Verkehrsweges und für die Erstellung eines

anderen Werkes in Anspruch genommen werden. Die technischen Einzelheiten werden nötigenfalls zwischen der zuständigen Behörde des Kantons Basel-Stadt und der zuständigen deutschen Landesbehörde vereinbart. Der Verkehr auf der Straße und deren Unterhaltung dürfen dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die erforderlichen vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen werden von den deutschen Behörden angeordnet, gegebenenfalls auf Verlangen des Polizeidepartements des Kantons Basel-Stadt.

(7) Zur Regelung technischer Einzelheiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhaltung der Verbindungsstraße schließen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, handelnd als Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen, und der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Baudepartement, eine Vereinbarung ab.

Artikel 3

Eingangsabgaben, Arbeitserlaubnisse

(1) Waren (z. B. Baustoffe, Betriebsstoffe, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge, Waren zur Bepflanzung des Straßenrandes) sind in der Schweiz frei von Einfuhrzöllen sowie von allen anderen anlässlich der Einfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren, wenn und solange sie zum Bau, zur Unterhaltung, zur Erneuerung oder zum Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Verbindungsstraße oder zur Sicherung des Verkehrs auf der Verbindungsstraße verwendet werden. Für Waren, die auf der Verbindungsstraße verbleiben oder verbraucht werden, gilt das nur, wenn sie aus dem freien Verkehr der Bundesrepublik Deutschland stammen. Sicherheiten werden nicht verlangt. Vorbehalten bleiben jedoch die erforderlichen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Waren, die nach Absatz 1 abgabenfrei bleiben, sind von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(3) Die mit dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb der Verbindungsstraße beauftragten Personen bedürfen, soweit sie zur Vornahme der Arbeiten von deutschem Gebiet aus in das schweizerische Gebiet gelangen, keiner nach schweizerischem Recht etwa erforderlichen Arbeitserlaubnis. Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend.

II. Abschnitt

Benutzung der Straße

Artikel 4

Zulässiger Verkehr

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft läßt auf der Verbindungsstraße den Durchgangsverkehr nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu; ausgenommen sind Fußgänger.

(2) Von der Verbindungsstraße darf nicht abgewichen werden. Personen dürfen nicht aufgenommen oder abgesetzt werden und Waren nicht auf- oder abgeladen werden. Das freiwillige Halten ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Notfälle sowie die Verpflichtung des Fahrzeugführers gemäß deutschem Recht, nach einem Verkehrsunfall zu warten.

(3) Die Verbindungsstraße darf vom schweizerischen Gebiet aus nicht betreten werden. Artikel 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

Artikel 5

Vergünstigungen im Durchgangsverkehr

(1) Im Durchgangsverkehr werden Zölle und sonstige Ein- und Ausgangsabgaben nicht erhoben und keine Sicherheiten verlangt. Das gilt auch für Gegenstände, die auf schweizerisches Gebiet neben die Verbindungsstraße geraten, sofern sie unverzüglich wieder auf diese zurückgebracht werden.

(2) Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen finden im Durchgangsverkehr keine Anwendung, mit Ausnahme derjenigen für Kriegsmaterial.

(3) Im Durchgangsverkehr erhebt die Schweiz weder Motorfahrzeug- noch Beförderungssteuern.

(4) Die Schweiz gestattet unentgeltlich den Transport von Post und die regelmäßige oder gelegentliche Personenbeförderung auf der Verbindungsstraße.

Artikel 6

Grenzabfertigung

(1) Im Durchgangsverkehr ist weder ein Grenzübertrittspapier noch ein Sichtvermerk erforderlich.

(2) Eine Grenzabfertigung des Durchgangsverkehrs findet nicht statt. Jedoch hat jeder Vertragsstaat das Recht, die zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen seine Grenzpolizei- oder Zollvorschriften erforderlichen Kontrollmaßnahmen auf der Verbindungsstraße durchzuführen.

(3) Die Behörden der Vertragsstaaten werden — nötigenfalls im gegenseitigen Einvernehmen — die erforderlichen Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen anordnen, um eine mißbräuchliche Ausnutzung der in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern.

Artikel 7

Grenzübertritt und Durchgangsrechte für Bedienstete

(1) Deutsche Zoll- und Polizeibedienstete, Bedienstete der Straßenverwaltung sowie Hilfspersonen sind befugt, auch bei der Ausübung des Dienstes mit ihren Dienstfahrzeugen einschließlich Dienstausrüstung die Verbindungsstraße als Durchgangsstrecke zu benutzen.

(2) Für deutsche Militärpersonen in Uniform sowie für deutsche uniformierte und bewaffnete Bedienstete gilt die Verbindungsstraße als Durchgangsstrecke im Sinne des Abkommens zwischen den Vertragsstaaten vom 5. Februar 1958 über Durchgangsrechte.

(3) Schweizerische Zoll- und Polizeibedienstete, Bedienstete der Straßenverwaltung sowie Hilfspersonen, die sich zur Ausübung des Dienstes auf die Verbindungsstraße begeben müssen, sind befugt, mit ihren Dienstfahrzeugen einschließlich Dienstausrüstung die Grenze zu überschreiten, um auf deutschem Gebiet entweder über den Anschluß Weil-Ost und den Grenzübergang an der Weilstraße oder über den Anschluß Hammerstraße und den Grenzübergang an der Lörracher Straße wieder auf schweizerisches Hoheitsgebiet zu gelangen. Nötigenfalls sind sie auch befugt, über diese beiden Grenzübergänge und Anschlüsse auf das schweizerische Teilstück der Verbindungsstraße zu gelangen.

(4) Die Beförderung von Personen in behördlichem Gewahrsam bei der Durchfahrt durch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ist nicht gestattet.

(5) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, sind die Artikel 11 bis 13 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen den Vertragsstaaten über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die

Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt sinngemäß anwendbar.

(6) Die Vertragsstaaten werden Personen, die unter Verletzung des Artikels 4 Absätze 2 oder 3 in das Hoheitsgebiet des andern Vertragsstaates gelangt sind, jederzeit nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen formlos zurückübernehmen.

III. Abschnitt

Anwendung deutschen Rechts, Zuständigkeit

Artikel 8 Grundsatz

(1) Auf der Verbindungsstraße gilt das deutsche Straßenverkehrsrecht einschließlich des deutschen Rechts der Kraftfahrzeugversicherung; für die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Tatbestände gilt auch das deutsche Strafrecht.

(2) Für die gewerbliche Beförderung von Personen und Gütern auf der Verbindungsstraße sind die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften maßgebend. Das gilt auch für den Werkverkehr.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 deutsches Recht Anwendung findet und in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, wird es von deutschen Behörden durchgeführt wie im angrenzenden deutschen Gebiet.

(4) Bei der Anordnung von Verkehrsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Verbindungsstraße haben, sind die schweizerischen Interessen gebührend zu berücksichtigen. Sind solche Auswirkungen erheblich, so setzen sich die deutschen Behörden mit dem Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt rechtzeitig ins Benehmen. Ist Gefahr im Verzug, so können die Maßnahmen sofort getroffen werden; das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 9 Zu widerhandlungen im Straßenverkehr

(1) Zu widerhandlungen im Straßenverkehr auf der Verbindungsstraße werden von deutschen Polizeibeamten, Behörden und Gerichten verfolgt und geahndet, sofern keiner der Beschuldigten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Den Zu widerhandlungen im Straßenverkehr werden die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Tatbestände gleichgestellt.

(2) Die deutschen Bediensteten sind in allen Fällen berechtigt, den Sachverhalt an Ort und Stelle zu ermitteln, Personen vorläufig festzunehmen und benutzte Fahrzeuge und mitgeführte Gegenstände sicherzustellen. Gegenüber Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, sind aber unzulässig die Festnahme, die Blutentnahme, die Beschlagnahme von Fahrzeugen und Gegenständen und die Verwarnung. Solche Personen, Fahrzeuge und Gegenstände sind, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sonst diese Maßnahmen durchgeführt werden könnten, nach den Anordnungen des Polizeidepartements des Kantons Basel-Stadt den schweizerischen Behörden zu übergeben.

(3) Personen, die vorläufig festgenommen worden sind oder denen gegenüber die Entnahme einer Blutprobe angeordnet worden ist, sowie sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände dürfen unter Vorbehalt des Absatzes 2 in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.

(4) Soweit nach Absatz 1 deutsche Behörden und Gerichte für Verfolgung und Ahndung von Zu widerhand-

lungen nicht zuständig sind, obliegen sie den schweizerischen Behörden und Gerichten. Dabei richten sich die Bestrafung und die verwaltungsrechtlichen Folgen nach schweizerischem Recht.

Artikel 10 Verfahrensrecht

(1) Die deutschen Bediensteten wenden bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Artikel 9 auf der Verbindungsstraße deutsche Verfahrensvorschriften einschließlich der Vorschriften über die Verwarnung an.

(2) Amtshandlungen deutscher Gerichte dürfen auf der Verbindungsstraße nur mit Zustimmung des Justizdepartements des Kantons Basel-Stadt vorgenommen werden.

(3) Deutsche Bedienstete dürfen nur zum Zwecke der Hilfeleistung in Unglücksfällen, der Bergung von Ladung und Fahrzeug sowie der Spurensicherung nach Verkehrsunfällen in dem unerläßlichen Umfang schweizerisches Gebiet neben der Straße betreten. Diese Handlungen werden in rechtlicher Hinsicht so angesehen, als ob sie auf der Verbindungsstraße vorgenommen worden wären. Andere Maßnahmen, insbesondere die Nacheile, sind ausgeschlossen.

Artikel 11 Zusammenwirken der Bediensteten der Vertragsstaaten

Die Bediensteten und Dienststellen der Vertragsstaaten unterstützen einander nach Möglichkeit, um zu verhindern, daß Personen unbefugt die Verbindungsstraße verlassen oder betreten oder daß Waren oder andere Vermögensgegenstände unbefugt über die Straße aus dem einen in den anderen Vertragsstaat verbracht werden. Sie unterstützen einander bei den Nachforschungen über den Verbleib von Waren und Beförderungsmitteln sowie bei der Feststellung von Zu widerhandlungen gegen Artikel 3 Absatz 1, helfen einander bei der Sicherung von Spuren und Beweismitteln und geben einander die hierfür erforderlichen Auskünfte.

Artikel 12 Schutz und Beistand, strafbare Handlungen von deutschen Bediensteten und gegen deutsche Bedienstete

(1) Die schweizerischen Behörden gewähren den deutschen Bediensteten bei der Ausübung des Dienstes auf der Verbindungsstraße den gleichen Schutz und Beistand wie den entsprechenden eigenen Bediensteten; insbesondere sind die schweizerischen strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Beamten und Amtshandlungen auch für strafbare Handlungen anzuwenden, die gegen deutsche Bedienstete begangen werden.

(2) Von strafbaren Handlungen, die von deutschen Bediensteten bei der Ausübung des Dienstes auf der Verbindungsstraße begangen werden, ist ihre vorgesetzte Dienststelle zu benachrichtigen. Im Falle einer Verhaftung oder vorläufigen Festnahme hat die Benachrichtigung unverzüglich zu erfolgen.

(3) Begehen deutsche Bedienstete bei der Ausübung des Dienstes auf der Verbindungsstraße eine strafbare Handlung, die nicht in der diesem Vertrag als Anhang angefügten Liste aufgeführt ist, oder begeht ein Deutscher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, eine solche Handlung gegen einen deutschen Bediensteten bei der Ausübung des Dienstes auf der Verbindungsstraße, so können die zuständigen Behörden des Kantons Basel-Stadt auf die Durchführung des schweizerischen Strafverfahrens verzichten. In diesem Falle ist die Auslieferung aus der Schweiz wegen einer solchen Handlung zulässig.

IV. Abschnitt

Haftpflichtansprüche

Artikel 13

Zuständige Gerichte

(1) Für Ansprüche aus Schadensfällen, die sich auf der Verbindungsstraße ereignen, sind unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 die deutschen Gerichte zuständig, die zuständig wären, wenn sich der Schadensfall auf dem angrenzenden deutschen Gebiet ereignet hätte.

(2) Wenn der Ersatzberechtigte und der Ersatzverpflichtete oder einer von beiden seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, sind die Gerichte des Kantons Basel-Stadt zuständig. Abweichende Parteivereinbarungen sind zulässig.

(3) Ist an einem Schadensfall, der sich auf der Verbindungsstraße ereignet, ein Fahrzeug beteiligt, dessen Halter die Bundesrepublik Deutschland, ein Land oder eines ihrer Sondervermögen ist, und ist nach den vorstehenden Bestimmungen ein schweizerisches Gericht zuständig, so unterstehen Ansprüche aus diesem Schadensfall der schweizerischen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung.

(4) Ansprüche aus Schadensfällen, die sich auf der Verbindungsstraße ereignen, sind nach dem Recht des Vertragsstaates zu beurteilen, in dem das Gericht seinen Sitz hat. Dies gilt nicht für die Fälle des Artikels 15 Absatz 2. Artikel 14 Absatz 1 bleibt unberührt.

Artikel 14

Ansprüche bei Schädigung durch nicht versicherte oder nicht ermittelte Kraftfahrzeuge (Motorfahrzeuge) und Fahrräder

(1) Ersatzberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, können, in Abweichung vom Vertrag zwischen den Vertragsstaaten vom 30. Mai 1969 über die Schadensdeckung bei Verkehrsunfällen, die ihnen im Fall der Schädigung durch ein nicht oder nicht ordentlich versichertes oder nicht ermitteltes Kraftfahrzeug (Motorfahrzeug) zustehenden Ansprüche aus einem Schadensfall auf der Verbindungsstraße nur gegen den deutschen „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ geltend machen. Diese Ansprüche sind nach deutschem Recht zu beurteilen.

(2) Wird die schweizerische „Bundesdeckung“ wegen eines Schadensfalles auf der Verbindungsstraße in Anspruch genommen, so steht ihr ein Rückgriffsanspruch gegen den deutschen „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ zu, wenn sie nicht anderweitig Ersatz ihrer Aufwendungen erlangen kann.

(3) Bei Schädigungen durch nicht in der Schweiz versicherte oder nicht ermittelte Fahrräder oder ihnen nach schweizerischem Recht gleichgestellte Fahrzeuge haben Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, keinen Anspruch auf Schadensdeckung durch die im Kanton Basel-Stadt bestehende Kollektivhaftpflichtversicherung oder durch die Eidgenossenschaft.

Artikel 15

Amtshaftung

(1) Amtshaftungsansprüche für Schäden, die deutsche Bedienstete bei Ausübung ihres Dienstes auf der Verbindungsstraße zufügen, unterstehen deutschem Recht und deutscher Gerichtsbarkeit, wie wenn die schädigende Handlung oder Unterlassung auf dem angrenzenden deutschen Gebiet stattgefunden hätte. Das gilt auch für Ver-

letzungen der Verkehrssicherungspflicht der Straßenbauverwaltung.

(2) Hat der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, so kann der Ersatzanspruch vor den Gerichten des Kantons Basel-Stadt geltend gemacht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Geschädigte ein Vertragsstaat oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(4) Artikel 13 Absatz 3 gilt sinngemäß.

Artikel 16

Haftungsfreistellung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland hält den Kanton Basel-Stadt für alle Verpflichtungen aus der Haftung für Schäden, welche mit dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Verbindungsstraße im Zusammenhang stehen, schadlos, soweit diese nicht durch eine Haftpflichtversicherung des Kantons Basel-Stadt gedeckt sind. Die zuständige schweizerische Behörde wird die zuständige deutsche Behörde von jedem gegen den Kanton Basel-Stadt erhobenen Schadenersatzanspruch, für den eine Pflicht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Kanton Basel-Stadt zur Schadloshaltung nach dem vorstehenden Satz in Betracht kommen kann, unverzüglich schriftlich verständigen. Der Kanton Basel-Stadt wird solche Ansprüche nur anerkennen und sich hierüber nur vergleichen, nachdem er die Einwilligung der zuständigen deutschen Behörde eingeholt hat. Die Vertragsstaaten werden einander die zuständigen Behörden bekanntgeben.

(2) Forderungen des Kantons Basel-Stadt im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die sich aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Verbindungsstraße gegen Dritte ergeben, gehen auf die Bundesrepublik Deutschland über.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland steht insbesondere für die Erfüllung von Schadenersatzansprüchen wegen Schäden an Gewässern oder am Grundwasser ein, die durch Unfälle oder ähnliche Ereignisse ausgelöst werden.

Artikel 17

Zustellungsbevollmächtigte

Zustellungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit Ansprüchen, die auf Grund dieses Vertrages vor den für den Kanton Basel-Stadt zuständigen Gerichten gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geltend gemacht werden können, sind an die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz zu richten (Zustellungsbevollmächtigte).

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 18

Gemischte Kommission

(1) Die Vertragsstaaten errichten eine gemischte deutsch-schweizerische Kommission mit der Aufgabe,

- a) Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages und der technischen Vereinbarung ergeben,
- b) den beiden Regierungen Empfehlungen, auch über etwaige Abänderungen dieses Vertrages und der technischen Vereinbarung zu unterbreiten,

c) zur Beseitigung von Schwierigkeiten den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

(2) Die Kommission besteht aus fünf deutschen und fünf schweizerischen Mitgliedern, die sich von Sachverständigen begleiten lassen können. Die Regierung jedes Vertragsstaates bestellt ein Mitglied ihrer Delegation zu deren Vorsitzenden. Jeder Delegationsvorsitzende kann die Kommission durch Ersuchen an den Vorsitzenden der anderen Delegation zu einer Sitzung einberufen, die auf seinen Wunsch spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Ersuchens stattfinden muß.

Artikel 19

Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages und der in Artikel 2 Absatz 7 genannten technischen Vereinbarung sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

Artikel 20

Schiedsklausel

(1) Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages auf andere Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(2) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von 2 Monaten, der Obmann innerhalb von 3 Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die deutsche oder die schweizerische Staatsangehörigkeit oder ist er aus einem anderen Grunde verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennung vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die deutsche oder die schweizerische Staatsangehörigkeit oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das weder die deutsche noch die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt, die Ernennung vornehmen.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen

Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(5) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung (Vorladung) und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

Artikel 21

Anlage zum Vertrag

Die anliegende Liste der Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr ist Bestandteil dieses Vertrages.

Artikel 22

Vertragsdauer, Vertragsänderung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsstaaten aufgehoben und geändert werden.

(2) Ergeben sich bei der Durchführung des Vertrages erhebliche Schwierigkeiten oder ändern sich die bei seinem Abschluß bestehenden Verhältnisse wesentlich, werden die Vertragsstaaten auf Verlangen eines Vertragsstaates in Verhandlungen über eine angemessene Neuregelung eintreten.

Artikel 23

Berlin-Klausel

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 24

Ratifikation, Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Kalendermonats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 25

Ersetzung bisheriger Bestimmungen

Dieser Vertrag ersetzt die Bestimmungen des Vertrages vom 27. Juli 1852 zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet, die sich auf den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der Verbindungsstraße zwischen Lörrach und Weil am Rhein beziehen.

GESCHEHEN zu Bern am 25. April 1977 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

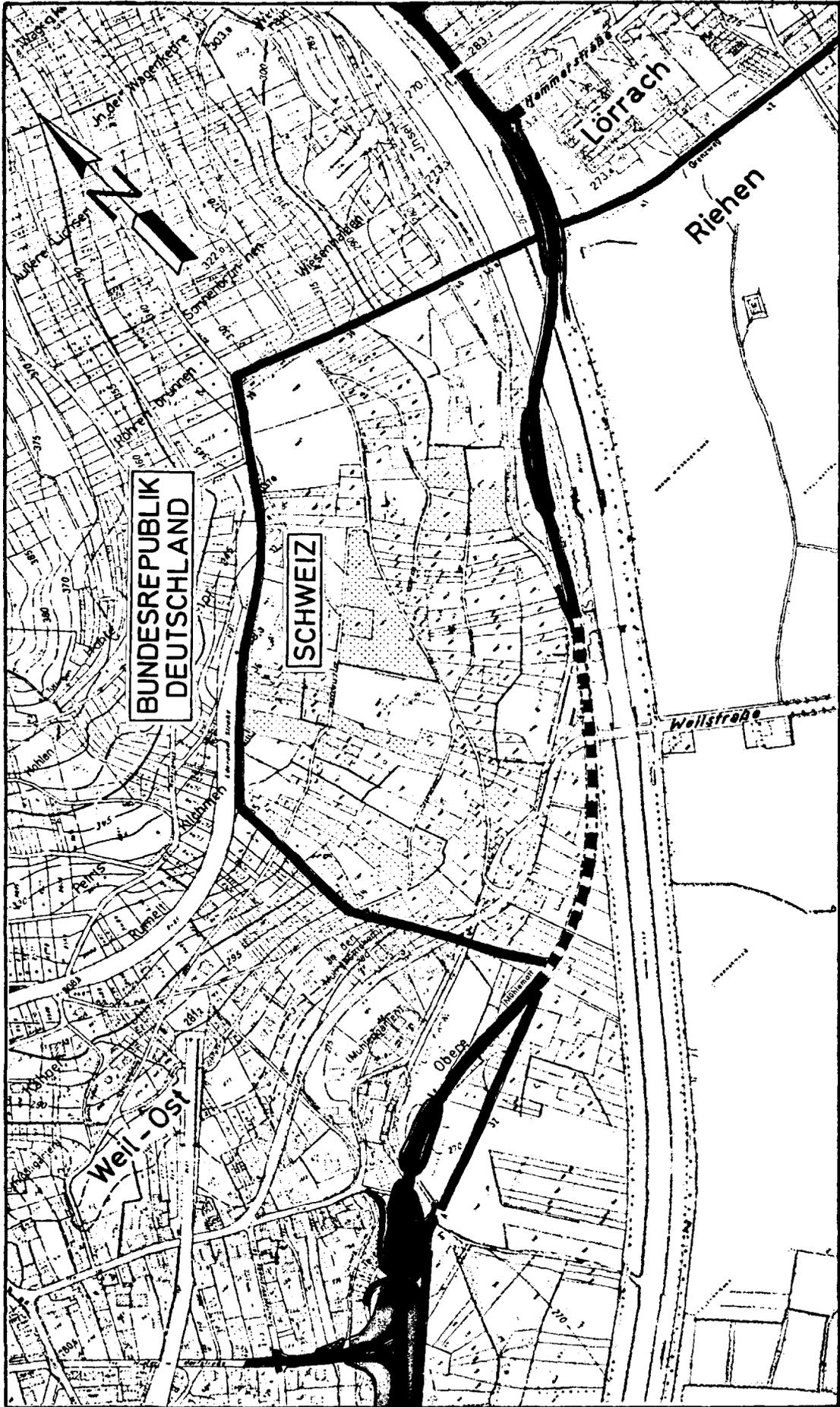
Für die Bundesrepublik Deutschland

Kurt Laqueur

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Diez

Rahmenplan (Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages)



Anhang**Liste der den Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr
gleichgestellten Tatbestände (Artikel 9 Absatz 1)**

1. Fahrlässige Tötung oder fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr.
2. „Unfallflucht“, d. h. Verletzung der einem Fahrzeugführer nach einem Verkehrsunfall obliegenden Pflichten.
3. Unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Fahrrades (Entwendung eines Motorfahrzeuges oder eines Fahrrades zum Gebrauch).
4. Widerstand oder Nötigung, die sich gegen deutsche Behörden oder Bedienstete im Zusammenhang mit Amts- oder Diensthandlungen richten.
5. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr oder sonstige Gefährdung des Straßenverkehrs.
6. Sachbeschädigung und Beschädigung öffentlicher Sachen im Zusammenhang mit der Verbindungsstraße oder den Verkehr auf ihr.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums****Vom 24. August 1978**

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (BGBl. 1970 II S. 293, 391) wird mit Ausnahme der Artikel 1 bis 12 nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Sri Lanka am 23. September 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1978 (BGBl. II S. 1049).

Bonn, den 24. August 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR**

Vom 24. August 1978

Das Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR — TIR-Übereinkommen — (BGBl. 1961 II S. 649) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 2 für

Malta

am 1. Mai 1978

in Kraft getreten.

Malta hat dabei folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„The Government of the Republic of Malta, having already become a party to the 1975 TIR Convention, now becomes a party to the 1959 TIR Convention only in relation to those States Parties that have not themselves become a party to the 1975 Convention.“

„Die Regierung der Republik Malta, die bereits Vertragspartei des TIR-Übereinkommens von 1975 geworden ist, wird nunmehr Vertragspartei des TIR-Übereinkommens von 1959, jedoch nur in bezug auf diejenigen Vertragsstaaten, die selbst nicht Vertragsparteien des Übereinkommens von 1975 geworden sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. II S. 643).

Bonn, den 24. August 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 25. August 1978

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) — BGBl. 1976 II S. 1745 — ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Iran

am 11. August 1978

Uruguay

am 13. Juli 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juni 1978 (BGBl. II S. 908).

Bonn, den 25. August 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren,
die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen
ausgestellt oder verwendet werden sollen**

Vom 25. August 1978

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (BGBl. 1967 II S. 745), wird nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

die Elfenbeinküste am 2. September 1978
in Kraft treten.

Die Elfenbeinküste hat dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens laut dessen Mitteilung vom 26. Juni 1978 folgende Erklärung übermittelt:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 23, paragraphe 1, la République de Côte d'Ivoire ne se considère pas liée par les dispositions de l'article 6, paragraphe 1, alinéa (a), en ce qui concerne les tabacs, combustibles, parfums et produits de beauté.

D'autre part, la République de Côte d'Ivoire fait savoir que si la réexportation peut s'effectuer en Côte d'Ivoire conformément à l'article 10, paragraphe 3 de ladite Convention par un bureau autre que le bureau d'importation, l'importateur devrait réexporter les marchandises par le bureau d'importation pour bénéficier d'une procédure simplifiée.»

„Nach Artikel 23 Absatz 1 betrachtet sich die Republik Elfenbeinküste durch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a hinsichtlich Tabakwaren, Treibstoffen, Parfüm und Schönheitsmitteln nicht als gebunden.

Ferner teilt die Republik Elfenbeinküste mit, daß die Wiederausfuhr nach Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens in der Republik Elfenbeinküste zwar über ein anderes Zollamt als das Eingangszollamt erfolgen kann, der Einführer die Waren jedoch über das Eingangszollamt wiederausführen sollte, um in den Genuß eines vereinfachten Verfahrens zu gelangen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. April 1976 (BGBl. II S. 616).

Bonn, den 25. August 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden

Vom 28. August 1978

Nach Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) wird bekanntgemacht, daß das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden nach seinem Artikel 40 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 16. Oktober 1978 in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 30. Dezember 1976 bei dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird ferner für folgende Staaten am 16. Oktober 1978 in Kraft treten:

Algerien
Bahamas
Dänemark
Frankreich
Ghana
Japan
Jugoslawien
Liberia
Norwegen
Schweden
Syrien
Tunesien
Vereinigtes Königreich

mit Erstreckung auf Belize, Bermuda, Britische Jungferninseln, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Falklandinseln und Nebengebiete, Gibraltar, Gilbert-Inseln, Guernsey, Hongkong, Jersey, Kaimaninseln, die Insel Man, Montserrat, Pitcairnsinseln, St. Helena und Nebengebiete, Turks- und Caicosinseln, Tuvalu, die der Staatshoheit des Vereinigten Königreichs unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern.

Bonn, den 28. August 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger-Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 29. August 1978

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Kuwait

am 27. Juli 1978

in Kraft getreten. Die Beitrittsurkunde Kuwaits enthält folgende Erklärung nach Artikel I Abs. 3 des Übereinkommens:

(Translation)

(Übersetzung)

„The State of Kuwait will apply the Convention to the recognition and enforcement of awards made only in the territory of another Contracting State.“

„Der Staat Kuwait wird das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1977 (BGBl. II S. 630).

Bonn, den 29. August 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer